

ligion, der richtigen Weltanschauung bis in die letzten Konsequenzen zu erfüllen: von selbst fließt dann aus seiner Hand, was wir so sehr wünschen: echte, kriegesfunde, gute Kunst.

Die allgemeine Literaturgeschichte von Dr Macke und Norrenberg sagt über den heiligen Clemens Hofbauer: „Von den Karpathen bis zu den Vogesen gab es im Reiche der schönen Künste manchen, der in dem schlichten Priester seinen väterlichen Freund, Befehrer und Seelenführer fand.“ Mag er nun seine „feine katholische Masse“ von Natur oder im Augenblitke der Notwendigkeit als besonderes Gnaden geschenk Gottes für seinen glühenden Seeleneifer erhalten haben, auf jeden Fall konnte jeder zu ihm reden von seinen Arbeiten und Interessen und fand auch Verständnis dafür. Es wäre sonst fast unerklärlich, daß der Heilige die Künstler so an sich fesselte. Leider herrscht vielfach die Ansicht, tieferes Verständnis für Kunst müsse von selbst kommen. Der Grund mag sein, weil man selten über Kunstverständnis etwas lesen und hören kann oder eine methodische Anleitung findet. Aber Neigung und Anlage hat hier jeder von Gott erhalten mit der angeborenen Liebe zur Schönheit, wenn auch nicht im gleichen Maße. Die schlummernde Kraft muß bloß geweckt und durch Uebung gestärkt werden. Der Künstler führt ein viel intensiveres inneres Leben, ein gesteigertes Leben. Darum heißt es auch gesteigerte Teilnahme von Seite des Priesters, der wie für die Seelen der anderen so auch für die des Künstlers seine Verantwortung trägt. Zielbewußtes, liebevolles Erfassen der Pflicht macht überall und auch hier die Schwierigkeiten allmählich geringer und schließlich ganz verschwinden; und herrlicher Lohn ist unser Anteil.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Morphium-Verabreichung an Sterbende.**) [Gewissensfall.] Markus, ein junger Student, der nach Absolvierung der Gymnasialstudien als Theologiekandidat im Begriffe steht, ins Seminar der Theologen einzutreten, wird zum Militärdienst einberufen. Da er nicht gerade die kräftigste Gesundheit hat, aber recht geschickt ist und alles leicht auffaßt, wird er zum Sanitätsdienst kommandiert und bald vom Militärarzt des betreffenden Spitals zu seinem beständigen Begleiter und unmittelbaren Gehilfen genommen.

Auf Befehl und nach Anweisung des Arztes muß er oft den Schwerverwundeten in ihren argen Schmerzen Morphium einspritzen. Solche Einspritzungen, u. zw. in auffallend starken Dosen, verordnet der Arzt regelmäßig, wenn er einen tödlich Verwundeten, dessen Leben nach allen Anzeichen nicht mehr zu retten ist, in Agonie antrifft. Markus vollzieht jedesmal genau nach Anordnung des Arztes den Befehl und bemerkt, daß nach solchen Einspritzungen die armen Sterbenden jedesmal in wenigen Minuten völlig ruhig werden, in tiefe Bewußtlosigkeit verfallen und aus derselben nicht mehr erwachen.

Die Sache kommt ihm höchst bedenklich vor; er wagt aber begreiflicherweise seinen militärischen Vorgesetzten nicht um Aufklärung zu fragen, noch sich der Ausführung solcher Befehle zu widersetzen. Zufällig kommt ihm eine Zeitschrift mit einem Aufsatz über „Euthanasia“ in die Hände. Als er diesen gelesen hat, zweifelt er nicht mehr, daß sein militärischer Vorgesetzter tatsächlich den sterbenden Schwerverwundeten durch ein tödlich wirkendes Quantum Morphium die Qualen der Agonie abkürzen will. Markus ist nun in großer Gewissensnot. Aus Furcht vor den Folgen einer militärischen Insubordination vollzieht er noch einmal die anbefohlenen Einspritzungen, eilt aber bei der ersten Gelegenheit zu seinem Beichtvater um Rat und Hilfe. Namentlich drückt ihn auch der Gedanke nieder, er sei durch sein Verfahren der Irregularität verfallen und somit vom Priestertum, dem Ziele seiner heiligsten Wünsche, ausgeschlossen.

Was ist dem Markus sowohl bezüglich der Sündhaftigkeit seines Verhaltens, als auch bezüglich der Irregularität und ihrer Folgen zu sagen?

Lösung. Bevor eine endgültige Antwort gegeben werden kann, ist es nötig, 1. sich die Grundsätze über die Erlaubtheit der Mitwirkung zu einer fremden Handlung vor Augen zu führen, selbst wenn diese unerlaubt sein sollte; 2. ein Urteil zu fällen über die hier in Frage stehende Haupthandlung.

I. Da gilt nun als Hauptgrundsatz: Zu einer sündhaften Handlung eines andern darf ich nie formell mitwirken; bloß materiell darf ich es aus verhältnismäßig wichtigen Gründen tun, u. zw. dann um so leichter, je geringer das Uebel ist, welches aus der fremden Sünde erfolgen mag und je unabwendbarer das Uebel ist, auch wenn ich die Mitwirkung versagte.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um die Ausführung eines Auftrages, eines Befehles. Geht der Befehl auf etwas Unerlaubtes, dann ist es immer ein formeller Vollzug einer sündhaften Handlung; es kann nie eine bloß materielle Mitwirkung sein, sondern ist aus sich eine formelle Mitwirkung: zu einer bloß materiellen Sünde kann sie nur, wie auch andere, durch Unkenntnis der Sündhaftigkeit werden. Wird die Sündhaftigkeit des Befohlenen deutlich und sicher erkannt, dann ist die Ausführung durchaus unerlaubt. Dann kann es nur heißen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Mag von diesen noch so hohe Strafe verhängt werden, es bleibt das Wort Christi aufrecht: „Fürchtet nicht diejenigen, welche den Leib töten, die Seele aber nicht töten können, sondern vielmehr denjenigen, welcher Leib und Seele dem Verderben in der Hölle anheimgeben kann (Mt. 10, 28).“

Doch Zweifeln oder auch Vermuten ist noch kein sicheres und klares Erkennen. Daher drängt sich die Frage auf, wer und wie weit kann jemand bei mutmaßlicher Unerlaubtheit den Auftrag vollführen?

Jeder Befehl setzt ein Unterwürfigkeitsverhältnis voraus. Ist dieses Unterwürfigkeitsverhältnis ein pflichtmäßig schon bestehendes, so bleibt die Befugnis oder auch die Pflicht zu gehorchen solange bestehen, als der Zweifel besteht oder nicht gehoben werden kann. Ist es von vornherein klar, daß eine sichere Erkenntnis überhaupt nicht möglich oder nicht rasch genug möglich ist, so ist eine weitere Untersuchung keine Pflicht, und auch schwere Vermutung der objektiven Unerlaubtheit des Befohlenen sind kein Grund zur Gehorsamsverweigerung. So besonders bezüglich der Wehrpflicht im Falle eines Krieges, wie durchwegs von der gesamten Theologie gelehrt wird. Es ist dies aber nicht bloß vom unmittelbaren Waffendienst zu verstehen, sondern von allen Leistungen, welche in den verschiedenen Zweigen des Militärdienstes, auch im Sanitätsdienste vorkommen können.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn das Unterwürfigkeitsverhältnis ein vollkommen freiwilliges ist und es jederzeit vom Betreffenden abhängt, dasselbe zu lösen. Ist dann der etwa erteilte Auftrag darnach angetan, ein begründetes Bedenken gegen die Erlaubtheit des Auftrages wachzurufen, so muß dieses Bedenken vorher durch vernünftige Gründe weggeräumt, oder der Gehorsam verweigert und das Unterwürfigkeitsverhältnis gelöst werden.

II. Hiernach ist näher einzugehen auf die moralische Beurteilung des Morphiumgebrauches. Bekannt ist, daß die allmählich gesteigerte Dosis des Morphiums, die ein Kranke — meist eigenmächtig hinter dem Rücken des Arztes — sich anzueignen weiß, zu förmlich verheerenden Wirkungen im menschlichen Organismus führt. Doch um diese Wirkungen des Morphiums kann es sich hier nicht handeln. Der Körper des Betreffenden ist schon so zerstört, daß eine weitere Zerstörung, welche allmählich aus sich eine Verheerung anzurechnen imstande wäre, tatsächlich eine nennenswerte Zerstörungsarbeit nicht mehr zu leisten vermag und daß, mit oder ohne Morphium, der Leidende schon aus sich nach einigen Stunden eine Beute des Todes sein wird. Allein ins Auge zu fassen wäre der Fall, wo die zu verabreichende Dosis durch die einmalige oder durch die in kurzen Zwischenräumen mehrmals gereichte Dosis die Tötung des Betreffenden bezweckte oder doch zur vorhergesahnen und gewollten Folge hätte. Denn irgend einen Menschen töten, es sei denn einen ungerechten Angreifer zur Verteidigung oder einen todeswürdigen Verbrecher auf öffentliche Autorität hin zur Strafe, ist stets ein großes Verbrechen vor Gott, auch wenn es sich dabei nur um die Lebensverkürzung von ein paar Minuten oder Sekunden handeln sollte. Der Beschleunigung des Todes gleichwertig ist es, den Zustand des Schwerverwundeten herbeizuführen, in welchem derselbe des Vernunftgebrauches dauernd beraubt bleibt und voraussichtlich in diesem Zustande der Bewußtlosigkeit sein Leben beschließen muß. Das heißt, den Sterbenden jetzt schon moralisch dem Tode weihen und in die

Unmöglichkeit guter und verdienstlicher Akte versetzen, kann nur als ein Unrecht gegen Gott und den betreffenden Menschen bezeichnet werden.

Es kommt die Frage, welches Quantum ist erforderlich, um die oben bezeichnete Folge zu erreichen? Da kann nun ein Quantum gegeben werden, welches auch der Laie, der nur ein wenig Erfahrung in den Wirkungen des Morphiums hat, als einfach tödbringend erkennt. Dieses also zu reichen, falls es vom Arzte befohlen würde, müßte jeder verweigern. Doch wird ein solches Quantum wohl nur von solchen Aerzten vorgeschrieben, die auch anderweitig kein Geheimnis daraus machen, daß sie darauf ausgehen, schmerzlich Leidenden, welche hoffnungslos daliegen, möglichst bald schmerzlos den Garaus zu machen. Einem solchen Arzte würde am besten im voraus erklärt, daß man in derartigen verbrecherischen Fällen ihm darauf hinzielende Dienstleistungen nicht leisten würde, noch könne. Der verbrecherische Charakter wird in solchen Fällen um so größer, wenn dem Sterbenden dadurch die Gelegenheit abgeschnitten wird, etwa sich noch mit Gott zu versöhnen und nach einem Leben voll Sünde sich noch aufrichtig vor dem letzten Augenblicke dem wahren Glauben und der Gottesliebe zuzuwenden. Selbst demjenigen, der im Stande der Gnade sich befindet, wird durch die vorzeitige Beraubung des Bernunftgebrauches, ohne Aussicht denselben vor dem Tode wieder zu erlangen, ein unwiederbringlicher großer Seelenschaden zugefügt: wird er doch der Fähigkeit beraubt, noch reichlich innere Tugendakte zu erwecken, wozu ihn die Nähe des Todes drängt und wodurch er sich unschätzbare Mehrung der Verdienste für die Ewigkeit in leichter Weise erwerben könnte.

Erreicht aber das Quantum Morphinum, welches der Arzt anordnet, diese geschilderte Höhe nicht, dann ist es für einen Laien sehr schwer, das allenfalls zulässige Maß zu bestimmen. Hängt dieses doch von so vielen Umständen der verschiedenen Persönlichkeiten und ihrer augenblicklichen Lage ab, daß nur ein geübter ärztlicher Blick alle diese genügend in Rechnung wird stellen können. Eine kräftige, starke Körperkonstitution kann eine größere Dosis vertragen als eine schwache. Eine größere Dosis bleibt eher unschädlich, wenn sie auf mehrmalige, kurz nacheinander folgende Einspritzungen verteilt, als wenn sie auf einmal angewendet wird. Ein schon an Morphinum Gewöhnter oder gar Morphinumfütiger erträgt ohne augenblickliche erhebliche Schädigung bedeutend mehr als jemand, der noch in keiner Weise an Morphin gewöhnt ist.

So bezeichnet die Pastoralmedizin von Capellmann-Bergmann¹⁷, S. 70, als Maximalgabe für einen Tag, nicht für eine einmalige Verabreichung, 0·01 Gramm und doch konstatiert der Autor, daß „die Morphinumfützigen aber bald steigen auf 0·2 bis 0·5, ja bis auf 1·0 Gramm und selbst bis 3 Gramm pro die“. Wenn daher andere ärztliche Autoritäten für eine einmalige Verabreichung als durch-

aus ungefährlich nur eine Dosis von 0·01 Gramm erklären, Dosen von 0·5 oder 0·6 für gefährlich und unter Umständen für tödlich, von 1·0 einfach für tödlich halten, so kann diese Angabe nicht für alle Fälle ihre Geltung haben. Die Morphinüchtigen, welche es bis zu zwei oder drei Gramm täglichen Verbrauches gebracht haben, schädigen allerdings tief ihre Gesundheit und sündigen vor Gott; allein die einmalige Anwendung des entsprechenden Maßes ihres Tagesquantums hat sicher nicht tödlich auf sie gewirkt.

III. Erst nach diesen Erörterungen kann versucht werden, die praktische Lösung des Gewissensfalles des Markus zu geben. Derjenige, der die volle Verantwortung für die einem Kranken zu gebende Dosis trägt, darf nicht bis zu der Höhe gehen, welche je unter Berücksichtigung der augenblicklichen Verhältnisse nach vernünftigem Urteil todbringende Wirkungen hervorzubringen im stande ist. Wer aber einem Arzt unterstellt ist und zu gehorchen gezwungen wird, ist nur verantwortlich für eine Dosis, von der er sicher weiß, daß sie nach den vorliegenden Umständen das dem Arzt zustehende Quantum überschreitet. So ist aber die Lage des Markus.

Dass also dem Markus die Dosis zu stark scheint, ja dass sie unzweifelhaft größer ist, als sie für die Regel von ärztlichen Autoritäten zugestanden wird, braucht ihn noch nicht zur Verweigerung des Gehorsams zu treiben, falls er sich sagen muß, es könnten Verhältnisse vorliegen, welche der Arzt erkennt und die ihn berechtigen, das gewöhnliche Quantum zu steigern. Markus hat nicht das Recht, auf sein Urteil hin den Arzt eines so schweren Missbrauches der Medikamente zu beschuldigen ohne beweisende Gründe. Liegen aber solche beweisende Gründe vor, dann allerdings sündigt auch Markus durch Ausführung des ihm gewordenen Befehles.

Solange Markus in Verwirrung und Zweifel war, wird er auch subjektiv wohl von schwerer Sünde freizusprechen sein. Das ist auch zu beachten bei der Frage über die etwa zugezogene Irregularität. Hat wirklich ein Verwundeter durch schwere Verschuldung einen beschleunigten Tod gefunden, so ist Markus irregular geworden, falls er vor der Tat das Verbot der Kirche und die verhängte Strafe gewußt hat. Ist keine subjektive Verschuldung da, oder ist die schwere Schuld zweifelhaft, dann ist auf Nichtvorhandensein der Irregularität zu erkennen. — Wohl wird die irregularitas ex homicidio als die einzige bezeichnet, welche auch in casu dubii eintrete. Allein dieser Zweifelfall ist ein ganz bestimmter, wenn nämlich der erfolgte Tod feststeht und auch die ihrer Natur nach todbringende Handlung, ein Zweifel aber darüber herrscht, wessen Handlung von den mehreren Handelnden in Wirklichkeit die todbringende Wirkung gehabt hat. Dazu ist dies nur eine beschränkte Irregularität, welche nur Kleriker trifft, nicht solche, welche noch nicht Kleriker sind. Dies allein genügt schon, um den Markus von dieser Irregularität im Zweifelhalle auszuschließen. S. S. Alph. I. 7, n. 344 ff.

Allerdings ist es fast zur Gewohnheit geworden, in solchen Fällen die Absolution ab irregularitate ex delicto ad cautelam zu erbitten und zu erteilen, besonders da bei der irregularitas ex homicidio leicht außer der Irregularität ex delicto diejenige ex defectu bonae famae eintreten kann und diese tatsächlich auch bei vorausgehender Unkenntnis eintritt.

Aber selbst wenn es sicher feststehen sollte, daß Irregularität eingetreten sei, so wäre der Weg zum Priestertum noch nicht unwiderruflich versperrt. Gewiß, es bedarf dann der Dispens oder der Losprechung durch kompetente Autorität; aber solche durch unfreiwillige Teilnahme an Kriegsdiensten bedingte oder veranlaßte Irregularität wird auf dem Gnadenwege leicht gehoben, wenn unzweifelhafte Zeugnisse guter moralischer und wissenschaftlicher Befähiging des Kandidaten beigebracht werden.

Balkenburg (Holland).

P. Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Ein schwieriger Restitutionsfall wegen Ehebruch.)

Der Hauptmann X., schwer verwundet und sterbenkrank, beichtet im Lazarett, er habe früher Ehebruch begangen mit der Frau eines reichen Mannes, und aus diesem Ehebruch sei ein jetzt sechsjähriges Kind entstanden, das fälschlich als legitim anerkannt worden und infolgedessen auch erbberechtigt sei mit zwei anderen Halbgeschwistern. Auf die näheren Erfundigungen des Beichtvaters hin erklärt der Schwerfranke, es könne kein vernünftiger Zweifel bestehen, daß das betreffende Kind wirklich im Ehebruch und nicht von dem legitimen Vater erzeugt sei. Daraufhin legt der Beichtvater dem Beichtkinde die Verpflichtung auf, es müsse sowohl den betrogenen Ehegatten, wie auch die geschädigten legitimen Kinder — letztere in Bezug auf ihr geshmäleretes Erbteil — schadlos halten. Nach möglichst genauer Abschätzung wird der angerichtete Schaden auf 30.000 Mark festgelegt, und da der dem Tode nahe Hauptmann sonst keine Gelegenheit hat, die notwendige Restitution auszuführen, bittet er den Beichtvater, es für ihn zu tun unter Wahrung des Beichtgeheimnisses. Nachdem der Beichtvater die Summe von 30.000 Mark erhalten hat, stirbt der Verwundete. Bei näherer Erfundigung nach dem im Ehebruch erzeugten Kinde erfährt er, daß dasselbe gerade vor acht Tagen an der Diphtherie gestorben sei. Nun ist guter Rat teuer, denn er weiß nicht, was er mit den 30.000 Mark machen soll.

Die aus Ehebruch erwachsende Restitutionspflicht wird nicht in gleicher Weise von den Theologen erklärt. Heute ist man aber darin einig, daß aus dem Ehebruch als solchen noch keine Restitutionspflicht entsteht. Der betrogene Ehegatte kann zwar Genugtuung fordern für die ihm zugefügte Schmach und für sein verletztes Recht; wenn ihm aber kein materieller Schaden erwachsen ist, so kann er auch keinen materiellen Schadenersatz verlangen. — Ob der geschehene Ehebruch Folgen hat — wie man zu sagen pflegt —, d. h. ob aus